VERORDNUNG (EWG) Nr. 3135/90 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2983/90 über die Zuteilung der nicht-abgerufenen Mengen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 eröffneten Einfuhrkontingents von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1990) (1), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (3), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der mit der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 vorgesehenen Einfuhrvorschriften ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 4024/89 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 143/90 (5), geregelt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2983/90 der Kommission (6) wurde die Zuteilung der Menge vorgesehen, die auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 eröffnete Einfuhrquote von gefrorenem Rindfleisch entfiel und für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden.

Eine Teilmenge von etwas mehr als 15 Tonnen ist gegenwertig Gegenstand eines in einem Mitgliedstaat anhängigen Gerichtsverfahrens betreffend die Nichterteilung von Einfuhrlizenzen durch die dortigen Behörden.

Es empfiehlt sich deshalb, daß die Kommission die Zuteilung dieser 15 Tonnen aussetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2983/90 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuteilung gemäß Absatz 1 betrifft 20 Tonnen. Nach dem 29. November 1990 beschließt die Kommission über die Zuteilung der restlichen 15 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.
(4) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 53.
(5) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 29.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 16. 10. 1990, S. 36.